

Richtlinien zur einheitlichen Behandlung von Stadionverboten im DEB-Spielbetrieb

Präambel

Um die Sicherheit und Ordnung bei Spielen der zum Bereich des Deutschen Eishockeybundes gehörenden Ligen (Oberliga), zu gewährleisten und hierbei zukünftig Ausschreitungen unfriedlicher Personen zu verhindern bzw. zu reduzieren sowie den ordnungsgemäßen Spielbetrieb zu gewährleisten, ist Aufgabe aller im Zusammenhang mit dem Eishockey tätigen Verantwortungsträger. Dazu gehört auch die Festsetzung von Stadionverboten gegen Personen, die im Zusammenhang mit Eishockeyspielen, in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen sind.

§ 1 Definition, Zweck und Wirksamkeit des Stadionverbots

1. Ein Stadionverbot ist

- die auf der Basis des Hausrechts
- gegen eine natürliche Person
- wegen in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigenden Auftretens
- festgesetzte Untersagung
- bei vergleichbaren zukünftigen Veranstaltungen
- eine Platz- oder Hallenanlage zu betreten bzw. sich dort aufzuhalten.

2. Zweck des Stadionverbotes ist es, zukünftiges sicherheitsbeeinträchtigendes Verhalten zu vermeiden und den Betroffenen zur Friedfertigkeit anzuhalten, um die Sicherheit anlässlich von Eishockeyveranstaltungen zu gewährleisten.

Das Stadionverbot selbst stellt eine präventive Maßnahme zur Gefahrenabwehr der für die Sicherheit der Veranstaltung verantwortlichen dar. Das Stadionverbot ist daher keine

staatliche Sanktion auf ein strafrechtlich relevantes Verhalten, sondern eine Präventivmaßnahme auf zivilrechtlicher Grundlage.

3. Das Stadionverbot gilt befristet (§ 5).
4. Das Stadionverbot kann als örtliches (§ 4 Abs. 2) oder als überörtliches (nachfolgend: bundesweit wirksames) Stadionverbot (§ 4 Abs. 3 und 4) ausgesprochen werden.

Das örtliche Stadionverbot erstreckt sich grundsätzlich nur auf den befriedeten Bereich der Platz- oder Hallenanlage, in der das Hausrecht des das Stadionverbot Festsetzenden ausgeübt wird.

Das bundesweit wirksame Stadionverbot kann auch für den Bereich anderer Platz- oder Hallenanlagen festgesetzt werden. Die Vereine bevollmächtigen sich hierzu durch eine gesonderte Erklärung gegenseitig.

5. Das Hausrecht schließt unter anderem die Befugnis ein, das Betreten der gesamten oder bestimmter Teile der Platz- oder Hallenanlage bzw. den dortigen Aufenthalt zu untersagen.
6. Die Wirksamkeit des Stadionverbotes wird nicht durch den Erwerb einer Eintrittskarte oder den Besitz eines anderen Berechtigungsnachweises aufgehoben.

§ 2 Grundsätzliche Zuständigkeiten für ein Stadionverbot

1. Die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung, eines Stadionverbotes steht grundsätzlich nur dem Eigentümer bzw. Besitzer der Platz- bzw. Hallenanlage als originärem Hausrechtsinhaber zu.
2. Ist ein Verein nicht originärer Hausrechtsinhaber, sorgt dieser dafür, dass das Hausrecht anlassbezogen schriftlich übertragen wird.

§ 3 Zuständigkeit zur Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbotes

Die Festsetzung, Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung eines Stadionverbotes obliegen sowohl dem Verein, in dessen Bereich das sicherheitsbeeinträchtigende Ereignis eingetreten ist als auch dem Bezugsverein:

- in den Fällen des § 4 Abs. 2 dieser Richtlinien (örtliches Stadionverbot)
- in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 dieser Richtlinien (bundesweit wirksames Stadionverbot).

§ 4 Adressat, Fälle des Stadionverbots

1. Ein Stadionverbot ist gegen eine Person zu verhängen, die im Zusammenhang mit dem Eishockeysport, insbesondere anlässlich einer Eishockeyveranstaltung der DEB-Ligen und/oder des DEB selbst, in einem oder mehreren der im folgenden aufgeführten Fälle innerhalb oder außerhalb einer Platz- bzw. Hallenanlage in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgetreten ist.
2. Ein örtliches Stadionverbot soll bei Verstößen gegen die Stadionordnung ausgesprochen werden (minderschwerer Fall), soweit diese nicht mit Verstößen nach Abs. 3 in Verbindung stehen oder der Betroffene bisher nicht wiederholt in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist.
3. Ein bundesweit wirksames Stadionverbot soll ausgesprochen werden bei eingeleiteten Ermittlungs- oder sonstigen Verfahren, insbesondere in folgenden Fällen (schwerer Fall):
 1. Straftaten unter Anwendung von Gewalt gegen
 - 1.1 Leib oder Leben
 - 1.2 fremde Sachen mit der Folge eines nicht unerheblichen Schadens
 2. Gefährliche Eingriffe in den Verkehr (§ 315 ff. StGB)
 3. Störung öffentlicher Betriebe (§ 316b StGB)
 4. Nötigung (§ 240 StGB)
 5. Verstöße gegen das Waffengesetz

6. Verstöße gegen das Sprengstoffgesetz
 7. Landfriedensbruch (§§ 125, 125a, 126 (1) Nr. 1 StGB)
 8. Hausfriedensbruch (§§ 123, 124 StGB)
 9. Gefangenenbefreiung (§ 120 StGB)
 10. Raub- und Diebstahldelikte (§§ 242 ff., 249 ff StGB)
 11. Missbrauch von Notrufeinrichtungen (§ 145 StGB)
 12. Handlungen nach § 27 Versammlungsgesetz
 13. Rechtsextremistische Handlungen, insbesondere das Zeigen und Verwenden nationalsozialistischer Parolen, Embleme (§ 86a StGB), Verstöße gegen das Uniformverbot (§ 3 Versammlungsgesetz) und Beleidigungen (§ 185 StGB) aus rassistischen bzw. fremdenfeindlichen Motiven
 14. Einbringen und / oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen
 15. Sonstige schwere Straftaten im Zusammenhang mit Eishockeyveranstaltungen
4. Ein bundesweit wirksames Stadionverbot soll ferner ausgesprochen werden, ohne dass ein Ermittlungs- oder sonstiges Verfahren eingeleitet wurde,
16. bei Ingewahrsamnahmen oder schriftlich belegten Platzverweisen, wenn hinreichende Tatsachen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass der Betroffene Taten gemäß § 4 Abs. 3 begangen hat oder begehen wollte.
 17. bei Sicherstellung bzw. Beschlagnahmung von Waffen oder anderen gefährlichen Gegenständen, die der Betroffene in der Absicht mitführte, Straftaten zu begehen, soweit die Handlung nicht bereits in Abs. 3 erfasst ist.
 18. bei Handlungen / Verhaltensweisen, die die Menschenwürde einer anderen Person in Bezug auf Rasse, Hautfarbe, Sprache, Religion, Geschlecht oder Herkunft verletzen, insbesondere durch herabwürdigende, diskriminierende, verunglimpfende Äußerungen oder entsprechende Aufschriften auf Transparenten.
 19. bei der aktiven Unterstützung beim Einbringen und / oder Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen.
 20. bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Stadionordnung.
 21. bei nachgewiesenem wiederholtem sicherheitsbeeinträchtigendem Verhalten.

§ 5 Festsetzung und Dauer des Stadionverbotes

1. Die Festsetzung eines Stadionverbotes soll im Hinblick auf die Zwecksetzung (§ 1 Abs. 2) möglichst zeitnah zu der die Menschenwürde verletzenden oder sicherheitsbeeinträchtigenden Handlung des Betroffenen und in der Regel zu dem Zeitpunkt erfolgen, zu welchem dem Hausrechtsinhaber die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bzw. die Durchführung eines sonstigen Verfahrens oder das Vorliegen eines ausreichenden Verdachts der Verwirklichung eines Tatbestandes nach § 4 dieser Richtlinie bekannt wird.
2. Die Dauer des Stadionverbotes beträgt mindestens einen Monat und höchstens 5 Jahre.

§ 6 Aufhebung, Aussetzung oder Reduzierung des Stadionverbotes

1. Eine Aufhebung des Stadionverbotes soll von der festsetzenden Stelle überprüft werden, wenn der Betroffene nachweist, dass
 - das dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegende Ermittlungsverfahren nach § 170 abs. 2 StPO eingestellt worden ist;
 - er in dem dem Stadionverbot ausschließlich zugrunde liegenden Strafverfahren freigesprochen worden ist;
 - sonst die Voraussetzungen der in § 4 genannten Fälle nicht erfüllt sind.
2. Im Falle einer Einstellung des zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens nach § 153 StPO oder nach einer entsprechenden Regelung des JGG soll die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf Bestand und Dauer überprüfen.

Im Falle einer endgültigen Einstellung des zugrunde liegenden Ermittlungsverfahrens nach § 153a StPO oder nach einer entsprechenden Regelung des JGG kann die festsetzende Stelle das Stadionverbot auf Antrag des Betroffenen noch einmal im Hinblick auf die Dauer überprüfen.

3. Das Stadionverbot kann

- bereits bei Erlass auch ohne Antrag des Betroffenen gegen Auflagen ausgesetzt werden

oder

- zu einem späteren Zeitpunkt auf Antrag des Betroffenen gegen Auflagen ausgesetzt, in seiner Dauer reduziert oder ganz aufgehoben werden,

wenn dies beispielsweise nach

- der Schwere des Falls (insbesondere die Intensität, mit der der Betroffene in einer die Menschenwürde verletzenden Art und Weise oder sicherheitsbeeinträchtigend aufgefallen ist),
- den Folgen der dem Betroffenen zur Last gelegten Handlungen (insbesondere Personen- oder Sachschäden etc.),
- dem Alter des Betroffenen (Jugendlicher, Heranwachsender oder Erwachsener),
- etwaigen Erkenntnissen über die Einsicht des Betroffenen und seine Reue,
- etwaigen Erkenntnissen über vorherige Verfehlungen des Betroffenen oder
- einer etwaigen Stellungnahme des Bezugsvereins

unter Beachtung der Zielsetzung des Stadionverbotes zweckmäßig erscheint.

§ 7 Form der Festsetzung des Stadionverbotes

Das Stadionverbot ist stets schriftlich festzusetzen. Ein mündlich ausgesprochenes Stadionverbot ist schriftlich zu bestätigen.

§ 8 Datenschutz

1. Für die Erhebung, Verarbeitung, Nutzung und Übermittlung von personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Festsetzung und Verwaltung der Stadionverbote gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes und – soweit anwendbar – der Landesdatenschutzgesetze.



2. Die personenbezogenen Daten der Stadionverbote dürfen nur zweckgebunden durch die Vereine und/oder den DEB, erhoben, verarbeitet und untereinander übermittelt werden. Die Daten werden nach Ablauf des Stadionverbotes gelöscht.

3. Der örtlichen Polizei und der Landesinformationsstelle Sparteinsätze Bayern dürfen die Daten zum Zweck der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung übermittelt werden. Die Übermittlung erfolgt regelmäßig ohne Anforderung oder auf besondere, begründete Anforderung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 30.09.2016 in Kraft.